

Satzung des Tennis-Club Rot Weiss Bad Nauheim e.V

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen Tennis-Club „Rot-Weiß“ Bad Nauheim e.V. und wird kurz „TCRW“ genannt. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim (in den Kolonnaden 31) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der TCRW gehört dem Hessischen Tennisverband (HTV) und dem Deutschen Tennisbund (DTB) an.

§2 Zweck

Der TCRW verpflichtet sich, den Tennissport zu fördern, und befugt, die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Zu seinen speziellen Aufgaben gehören die Ausrichtung von Veranstaltungen und die Förderung des Jugendsports. Der TCRW und seine Mitglieder beteiligen sich an Turniersport- und Breitensport –Maßnahmen. Der Tennissport wird nach der Wettspielordnung und den Wettspielregeln des DTB ausgeübt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der TCRW ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TCRW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein führt

1. Ehrenmitglieder,
2. aktive Mitglieder,
3. passive Mitglieder.
4. Studenten, Schüler und Auszubildende über 18 Jahren
5. Jugendliche von 14 – 18 Jahren,
6. Jugendliche von 10 – 14 Jahren
7. Kinder bis zu 10 Jahren

Alle Mitglieder (außer Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres) haben die gleichen Rechte und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Alle Mitglieder (außer den passiven Mitgliedern) sind spielberechtigt, sofern sie ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

Ehrenmitglieder des TCRW werden von der Mitgliederversammlung mit 1/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Wählbar sind Mitglieder des TCRW, die sich um den Tennissport und/oder den TCRW besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von etwaigen Mitgliedsbeiträgen befreit.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf deren schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit einer einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Aufnahme und Ablehnung werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Begründung.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, sind nicht spielberechtigt. Der Jahresbeitrag sowie von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen sollen durch Bankeinzug zu der von der Mitgliederversammlung bestimmten Fälligkeit erhoben werden.

Die Mitglieder haben Kosten und Folgen eines Sportunfalls, soweit diese nicht von der Sportunfallversicherung übernommen werden, selbst zu tragen. Der Verein haftet dafür nicht.

Die Änderung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive kann nur auf schriftlichen Antrag bis zum 31.03. für das laufende Jahr erfolgen

§7 Mitgliedsbeitrag

Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich jedes Mitglied zur fristgerechten Zahlung des Beitrags Fälligkeit:

1. Beiträge für das laufende Kalenderjahr sind bis zum 1.4. des laufenden Kalenderjahres fällig
2. bei Eintritt während des Jahres, ist der Beitrag sofort fällig.
3. Solange die jeweiligen Beiträge nicht bezahlt, erlassen oder gestundet sind, besteht keine Spielerlaubnis.
4. Begründete Anträge auf Stundung oder Erlass, sind vor Fälligkeit schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Der Vorstand entscheidet über die Anträge in seiner nächsten Sitzung, nach Eingang der Einträge mit einfacher Mehrheit unter Beachtung folgender Punkte:

Beiträge für das laufende Kalenderjahr können in Teilraten bis längstens 31.8. des laufenden Kalenderjahres gestundet werden.

Anträge auf Erlass können nur aus Gründen des sportlichen Clubinteresses oder in sozialen Härtefällen vom Vorstand genehmigt werden.

6. Über die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Änderung tritt ab dem darauf folgenden Kalenderjahr in Kraft.

Der Vorstand hat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten und zu begründen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt
- mit dem Tode
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist,
- gegen die Grundsätze der Ehrenhaftigkeit gröblich verstößt oder sonst durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schwer schädigt,
- sich einer erheblichen Störung des Vereinslebens schuldig macht.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

- 1) 1. Vorsitzender, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Medien
- 2) 2. Vorsitzender, Plätze, Gastronomie und Anlage
- 3) Finanzvorstand und Mitgliederverwaltung / Kassenwart
- 4) Vorstand Sport Erwachsene / Sportwart
- 5) Vorstand Sport Jugend / Jugendwart
- 6) Vorstand Veranstaltungen und Mitgliederbetreuung

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des §26 II BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister: je zwei Vertreten den Verein gemeinsam. Der TCRW wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 des BGB.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Für die Zwischenzeit bestimmt der übrige Vorstand einen kommissarischen Vertreter.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht für fahrlässiges Handeln, sondern lediglich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Den Organen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die pauschale Auslagenerstattung darf allerdings nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen sein.

§10 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. In jeder Jahreshauptversammlung werden die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Arbeiten des Kassenswarts, die Kassenbücher, Belege, Geld- und Materialbestände zu überprüfen. Zwischen dem Jahresabschluss und der Jahreshauptversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsmäßige Führung der Bücher, auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Kontenbestände sowie auf das Vorhandensein des Bargeldes zu erstrecken hat. Die Prüfung der Kasse ist durch Abzeichnen der Belege, der Buchungen und der Aufrechnungen sowie durch einen Vermerk unter dem Jahresabschluss festzuhalten. Der Vermerk muss das Ergebnis der Prüfung enthalten und ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers wählt die nächste Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtszeit einen neuen Kassenprüfer. Für die Zwischenzeit bestimmt der übrige Vorstand einen kommissarischen Vertreter, der sich bei der nächsten Jahreshauptversammlung zur Wahl stellt.

§11 Mitgliederversammlung

Zu Anfang eines jeden Jahres hat der 1. Vorsitzende die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Je nach Notwendigkeit kann der 1. Vorsitzende zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss er das tun.

Zu einer Mitgliederversammlung ist jeweils durch einfachen Brief oder E-Mail und mindestens 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- 2) Wahl eines Protokollführers
- 3) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4) Berichte
 - 4.1) des Vorstandes – Geschäftsbericht
 - 4.2) des Sportwartes
 - 4.3) der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Notwendige Neuwahlen
 - 6.1) des Vorstandes
 - 6.2) der Kassenprüfer
- 7) Verschiedenes und Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Vertretung eines Mitglieds bedarf der schriftlichen Vollmacht. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen, sie werden wie Abwesende behandelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei einem Misstrauensantrag gegenüber dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern.

3/4-Mehrheit bei Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person durchgeführt, welche nicht dem Vorstand angehören darf.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit durch geheime Stimmabgabe, sofern nicht eine andere Art der Stimmabgabe von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die des 2. Vorsitzenden. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind. Für das passive Wahlrecht ist ein Mindestalter von 18 Jahren notwendig.

§ 12 Vergütung

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§13 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus dem Kassenbestand, den vereinseigenen Immobilien und Mobilien. Hierzu zählen auch durch den Verein erworbenen Preise.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom 1. Vorsitzenden der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 3/4-Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Wird die Frist versäumt, werden sie erst der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, die unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist.

Zu dem Beschluss der Auflösung sind die Stimmen von 3/4 der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Clubvermögens beschließt dieselbe Versammlung mit einfacher Mehrheit unter Beachtung des §4. Deshalb fällt bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, und die Stadt Bad Nauheim, die es alsbald für die Förderung und Pflege des Schulsports, insbesondere zu Anschaffung von Sportgeräten und den Ausbau von Übungsstätten gemeinnützig zu verwenden hat.

§16 Gesetzlicher Regelung

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, gilt die gesetzliche Regelung.

Genehmigt und beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. April 2016

Tennisclub Rot Weiss Bad Nauheim e. V.
Vorstand